



Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen – Merkblatt

Die offene Landschaft ist auch wichtiger Lebensraum der Wildtiere. Sie wird durch Bahnlinien, Strassen und vermehrt durch Einzäunungen zerschnitten. Die Bewegungsfreiheit des Wildes wird damit erheblich eingeschränkt. Die Zunahme von Wildschäden im Wald, von Wildunfällen auf den Strassen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind augenfällig. Zeitgemässe Nutztierhaltung erfordert jedoch regelmässigen Weidegang mit entsprechenden Einzäunungen.

Dieses Merkblatt legt dar, welche Einzäunungen als unproblematisch, abklärungsbedürftig oder bewilligungspflichtig gelten. Es richtet sich an Landwirte, Obstbauern, Baumschulisten, Tierhalter, die Jägerschaft und Behörden. Der Dialog steht im Vordergrund. Im Gespräch sollen ausgewogene Lösungen für Wildtiere, Landwirtschaft, Wald und Landschaft gefunden werden.

I. Unproblematische Zäune

Ein Grossteil der in der Landwirtschaft verwendeten Zäune ist unproblematisch. Dazu zählen:

- nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern unterster Draht mehr als 35 cm ab Boden
- kleinräumige Einzäunungen (z.B. Hühnergehege)
- temporäre Flexinet-Zäune, sofern nicht an sensiblen Standorten (Nähe zu Wald, Gewässer, Verkehrswegen)



Traditionelle Viehzäune



Hofnahe Einzäunungen für Schweine, Schafe oder Geflügel



Flexinet-Zäune an nicht sensiblen Standorten

II. Zäune an sensiblen Standorten: Lokale Abklärungen notwendig

Abklärungsbedürftig sind Zäune an sensiblen Standorten:

- nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern unterster Draht weniger als 35 cm ab Boden
- Zäune mit ganzjähriger Stromführung
- «Power-Zäune»

Sensible Standorte sind:

- in Waldnähe
- in Nähe zu Wildwechseln
- in Gewässernähe (Seen, Weiher, Bäche usw.)
- in Nähe zu Verkehrswegen wie Eisenbahnen und Strassen (Kantonsstrassen, stark befahrene Gemeindestrassen)



«Powerzaun» für die Rindviehhaltung



Ganzjährig stromführende Zäune sind Wildbarrieren



Waldnahe Zäune beeinflussen den Waldaustritt der Wildtiere



Unterbrochene Wildwechsel haben Folgen z.B. für den Strassenverkehr

In diesen Fällen ist unbedingt das Gespräch zu suchen mit

- der lokalen Jagdgesellschaft (Adresse über Gemeinde oder Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung; Tel. 044 315 52 00 oder fjv@vd.zh.ch (ab Mitte 2006: fjv@bd.zh.ch))
- dem Revierförster (Adresse über Gemeinde oder Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald; Tel. 043 259 27 48 oder wald@vd.zh.ch (ab Mitte 2006: wald@bd.zh.ch))
- den Gemeindebehörden

III. Auf Dauer angelegte Zäune: Klärung der Bewilligungspflicht mit der kantonalen Baudirektion

Der Bewilligungspflicht unterliegen gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) lediglich auf Dauer angelegte Zäune jeder Art und Höhe, wie z.B. Maschendrahtzäune (Diagonalflechte, Knotengitter) und Lattenzäune.

Ob im konkreten Fall ein Bewilligungsverfahren notwendig ist, soll im Gespräch mit der Baudirektion des Kantons Zürich, Abteilung Bauverfahren und Koordination Umweltschutz (BAKU) geklärt werden (Tel. 043 259 54 75).

Hinweise zum genauen Vorgehen und das Baugesuch-Formular «Einzäunungen ausserhalb der Bauzone» finden sich unter www.baugesuche.zh.ch.

Zäune für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Bewirtschaftung (Weide, Obstanlagen, Baumschulen) gelten als zonenkonforme Anlagen und werden im Regelfall bewilligt.

Ziele des Bewilligungsverfahrens sind:

1. auf die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Wildtieren, Wald und Landschaft optimal abgestimmte Einzäunungen,
2. Rechtssicherheit.



Damhirschgehege



Zäune zum Schutz von Baumschulen und Obstanlagen



Pferdeinzäunung

Zu beachten

- Gehegegrundrisse, z.B. in U-Form, welche die Flucht von Wildtieren verunmöglichen, sind unzulässig.
- Elektrifizierte Weidenetze sind je nach Lage für Kleintiere wie Igel und Amphibien oftmals tödlich und auch für grössere Säugetiere (z.B. Rehe) gefährliche Fallen.
- Einzäunungen gemäss Ziffer II. und III. mit weniger als 15 m Waldabstand sind zu vermeiden.
- Innerhalb von Schutzzonen bzw. Schutzverordnungen gelten besondere Bestimmungen.

Auskunft

- Baudirektion des Kantons Zürich, Bauverfahren + Koordination Umweltschutz (Baku)
Tel. 043 259 54 75, leitstelle@bd.zh.ch, www.baugesuche.zh.ch

Weiterführende Unterlagen

- Elektrifizierte Weidezäune, Merkblatt des Bundesamtes für Veterinärwesen, Bern, www.bvet.admin.ch
- Weidezauntechnik, AGFF-Information 1996; agroscope FAL Reckenholz (Tel. 01 377 72 53, www.agff.ch)
- FAT-Bericht 487/1996, Elektroweidezaun; agroscope FAT Tänikon (Tel. 052 368 32 62, www.fat.admin.ch)

Rechtsgrundlagen

- Erlasse des Bundes (download unter www.admin.ch/sr/de): Art. 699 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Waldgesetz (WaG, SR 921.0), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451), Jagdgesetz (JSG, SR 222.0) und Ausführungserlasse.
- Kantonale Erlasse (download unter www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/home.html): Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), Waldgesetz (LS 921.1), Gesetz über Jagd- und Vogelschutz (LS 922.1) und Ausführungserlasse.
- Kommunale/kantonale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen: Nicht in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert. Bezug über örtliche Behörden (Download unter www.naturschutz.zh.ch)

Impressum

Autoren:
Amt für Landschaft und Natur ALN,
Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Amt für Raumordnung und Vermessung ARV,
Stampfenbachstr. 12, 8090 Zürich

Photos:
Agroscope FAT, Tänikon; BUL, Schöftland;
Fischerei- und Jagdverwaltung FJV Kt. ZH;
LBL, Lindau; Zaunteam, Felben

Layout: AGRIDEA, 8315 Lindau
Druck: Mattenbach AG, 8411 Winterthur